

mögen. Diese Bombe ist keine Kriegswaffe, sondern ein Mittel zur Vernichtung ganzer Völkerschaften.“

Die anglo-amerikanischen Imperialisten bereiten also einen Krieg vor, in dem Millionen friedlicher Menschen elend vernichtet werden sollen. Die Herstellung der Wasserstoffbombe geschieht unter Verletzung des Artikels 46 der Haager Landkriegsordnung, der auch die Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien beigetreten sind. Danach steht das Leben der Zivilbevölkerung im Kriege unter dem besonderen Schutz des Völkerrechts. Artikel 46 lautet:

„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.“

Gerade das Leben der Zivilbevölkerung aber wird durch die Wasserstoffbombe bedroht. Die Produktion der Wasserstoffbombe geschieht also in beabsichtigter Verletzung der Haager Konvention von 1907 und ist ein Akt der Kriegsvorbereitung. Im Rahmen der sonstigen diplomatischen, militärischen, wirtschaftlichen und politischen Aktionen der USA ist sde ein Akt der Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges gegen die Sowjetunion. Dadurch aber begeht Truman gemäß Artikel 6 des Londoner Statuts ebenso wie Göring und Ribbentrop, Keitel, Rosenberg, Streicher und Konsorten, wie der japanische Kaiser Hirohito und seine Generale, die wegen Vorbereitung und Planung des Bakterienkrieges vor ein internationales Militärtribunal gestellt werden, ein Verbrechen gegen den Frieden.

Es erscheint geboten, Kriegstreibern vom Schlage Trumans, Churchills, Clays und ihren Helfershelfern, wo und wie immer sie sich im Sinne ihrer imperialistischen Herren betätigen, auf die Bestimmungen des Artikels 6 des Londoner Statuts hinzuweisen und sie daran zu erinnern, daß es sich dabei um geltendes internationales Strafrecht handelt, nach dessen Bestimmungen an den Hauptkriegsverbrechern von Nürnberg die Todesstrafe vollstreckt wurde. Noch wichtiger erscheint es, durch den Hinweis auf Artikel 7 und 8 des Statuts sie über ihre strafrechtliche Verant-

wortlichkeit und über das Verbrecherische ihres Treibens aufzuklären und dadurch zur Besinnung zu bringen.

Artikel 7 des Londoner Statuts lautet:

„Die offizielle Stellung der Angeklagten, seien sie Staatsoberhäupter oder verantwortliche Beamte in Regierungsstellen, soll nicht als Grund zu ihrer Befreiung von der Verantwortlichkeit oder zur Herabsetzung der Strafe angesehen werden.“

Artikel 8 lautet:

„Die Tatsache, daß der Angeklagte gemäß dem Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten handelte, soll ihn nicht von der Verantwortlichkeit befreien.“

Auch diese Bestimmungen sind geltendes internationales Recht, an das alle zivilisierten Staaten gebunden sind. Das Londoner Statut vom 8. August 1945 und das Nürnberger Urteil vom 30. September und 1. Oktober 1946 bilden die völkerrechtliche Grundlage dafür, daß für völkerrechtliche Verbrechen die persönliche Strafverantwortlichkeit besteht, ohne Rücksicht auf die offizielle Stellung der Angeklagten, seien sie Staatsoberhäupter oder verantwortliche Regierungsbeamte.

So wie Göring, Keitel und Ribbentrop können auch Angehörige anderer Staaten, ja, selbst Staatsoberhäupter auf die Anklagebank und sogar an den Galgen kommen.

Aufgabe der Weltfriedensbewegung ist es, dieser überaus wichtigen Tatsache auch in New York, Washington und London weiteste Verbreitung und Publizität zu verschaffen. Immer und immer wieder ist mit aller Deutlichkeit auf die persönliche Verantwortlichkeit nach Völkerrecht hinzuweisen und nicht zuletzt den amerikanischen Atomwissenschaftlern, Technikern und Ingenieuren zum Bewußtsein zu bringen, daß sie sich durch die Mitwirkung an der Produktion der Wasserstoffbombe nach Völkerrecht strafbar machen. Jeder Kriegstreiber und Gehilfe muß wissen und fürchten, daß er eines Tages als internationaler Verbrecher gegen den Frieden unrühmlich wie die Nazi-kriegsverbrecher enden kann.

Zur deutschen Verfassungsentwicklung

Von Dr. jur. Karl Schultes, Weimar

Fortsetzung*)

d) Bürokratie statt Demokratie

Der Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes verkündet zwar, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Jedoch wird schon durch die Art, wie das Bonner Grundgesetz das Gewaltenteilungsprinzip (Art. 20 Abs. 3) durchführt, die Staatsgewalt der Einwirkung des Volkes möglichst entzogen. Die Befugnisse der Exekutivgewalt (Bundespräsident, Bundesregierung und Bundesrat) und der Justizorgane (vor allem der Verfassungsgerichtsbarkeit) sind soweit ausgedehnt worden, daß sie ein eindeutiges Übergewicht gegenüber der Volksvertretung erhalten* 1).

Der Bundestag — man hat selbst bei dem Namen den Vergleich mit 1815 nicht gescheut — wird auf Grund allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt (Art. 38), und zwar nach näherer Aufgabe eines Wahlgesetzes. Das „Wahlgesetz zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland“ vom 15. Juli 1949 (Bundesgesetzblatt Nr. 2 S. 21), auf Grund dessen die Wahlen zum 14. August 1949 durchgeführt wurden, schafft ein unterschiedliches Wahlrecht. 60% der Abgeordneten werden in Wahlkreisen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und nur für 40% der Sitze

erfolgt eine Zuteilung über sogenannte Landesergänzungslisten. Dadurch erfüllt es seine politische Aufgabe, den bürgerlichen Schichten, vor allem der CDU, die in der Mehrzahl der Wahlkreise, besonders in den ländlichen, die absolute Mehrheit haben, das Übergewicht gegenüber den an Zahl geringeren, aber an Stimmen größeren Wahlkreisen mit überwiegender Arbeiterbevölkerung zu sichern.

Schon durch dieses Wahlsystem wird die Souveränität des Volkes erheblich beeinträchtigt. Noch mehr geschieht das aber durch die Gegengewichte, mit denen der Bundestag umgeben worden ist. Da kommt zunächst dem Bundesrat eine große Bedeutung zu. Er ist kein Länderorgan, sondern ein Bundesorgan, da in ihm keine gewählten Volksvertreter oder Abgeordnete der Landtage sitzen, sondern Mitglieder der Regierungen der Länder (Art. 51). Er ist demnach auch kein Parlament, keine zweite parlamentarische Kammer, sondern eigentlich ein Exekutivorgan²⁾.

Nur bei der Wahl des Bundespräsidenten durch die sogenannte Bundesversammlung (Art. 54) wird der Bundesrat plötzlich parlamentarisiert. Er besteht in diesem Falle aus Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Offenbar wollte man den Bundespräsidenten, der das Haupt der Exekutive ist, nicht durch die im Bundesrat repräsentierten Landesexekutivorgane wählen lassen.

*) Vgl. NJ 1950, S. 2 und 39.

i) So auch Grewe, der a. a. O. S. 316 feststem, daß der „verfassungsrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes alle Elemente unmittelbarer Demokratie fehlen“; er nennt das dem Grundgesetz zugrunde liegende System „extrem repräsentativ“ und hebt hervor, daß Art. 20 Abs. 2 Satz 1 zwar behaupte, die Staatsgewalt werde „vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“, daß jedoch in Wahrheit von einer Ausübung der Staatsgewalt durch Volksabstimmung nicht die Rede sein könne.

2) Grewe behandelt den Bundesrat dementsprechend nicht innerhalb des Repräsentativsystems des Bonner Grundgesetzes, sondern im Rahmen des bundesstaatlichen Aufbaues a. a. O. S. 317, 352.